

# **BVGer C-1153/2006 vom 29. August 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1153\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1153_2006)

FR: TAF C-1153/2006 du 29 août 2008

IT: TAF C-1153/2006 del 29 agosto 2008

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Beim EJPD als einer der Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 noch hängige Beschwerdeverfahren in dieser Materie werden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach Massgabe des neuen Verfahrensrechts (Art. 53 Abs. 2 VGG). Dieses verweist in Art. 37 VGG auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz keine abweichenden Bestimmungen aufstellt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 484; 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

### **E. 3.2**

Der Begriff der "ehelichen Gemeinschaft" im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes unterscheidet sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung von demjenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), wie er beispielsweise in Art. 159 ZGB verwendet wird. Er verlangt über die formelle Ehe hinaus den Bestand einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft. Eine solche kann nur bejaht werden, wenn der beidseitige, auf die Zukunft gerichtete Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist (BGE 130 II 482 E. 2 S. 484). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten gerade im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 27. August 1987 zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der Einbürgerung das Scheidungsverfahren eingeleitet wird.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BüG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f., 130 II 482 E. 2 S. 484, je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.). Mit anderen Worten setzt die Nichtigkeitsklärung der erleichterten Einbürgerung nicht voraus, dass im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bzw. der erleichterten Einbürgerung bereits konkrete Schritte bezüglich Trennung oder Scheidung unternommen worden sind. Es genügt, wenn im fraglichen Zeitraum Trennungs- oder Scheidungsabsichten bestehen und dies gegenüber der Behörde bewusst verschwiegen wird.

#### **E. 4**

Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt. Die Kantone Zürich und Schwyz als Heimatkantone haben die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigerklärung ist seitens der zuständigen Instanz innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen (zur Fristberechnung vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1140/2006 vom 17. Dezember 2007, E. 3, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, ob der Beschwerdeführer mit andern Worten seine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen im Sinne der oben stehenden Erwägungen erschlichen hat.

#### **E. 5.1**

Im Verfahren betreffend Widerruf der erleichterten Einbürgerung gilt, wie in der Bundesverwaltungsrechtspflege allgemein, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung vor allem darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Die Folgen der Beweislosigkeit trägt die Verwaltung (Beweislast).

#### **E. 5.2**

Von entscheidender Bedeutung in einem Verfahren wie dem vorliegenden ist die Frage, ob die Ehe im massgeblichen Zeitraum (während des gesamten Gesuchsverfahrens) tatsächlich gelebt wurde, und falls ja, ob bei den Ehepartnern der ungebrochene Wille bestand, diese Ehe auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Nun handelt es sich aber insbesondere beim Willen, die eheliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, um eine innere, mentale Haltung, die sich naturgemäss dem direkten Beweis entzieht. Die Verwaltung kommt deshalb im Rahmen der Beweiswürdigung nicht darum herum, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Bei den tatsächlichen Vermutungen handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Als ein Problem der Beweiswürdigung berühren die tatsächlichen Vermutungen weder die Beweislast noch den Untersuchungsgrundsatz. Letzterer gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur der Betroffene darüber Bescheid wissen kann. Es ist deshalb am Betroffenen, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein erhebliches Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis oder durch erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen liessen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche ging, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 ff. mit weiteren Hinweisen und Quellenangaben).

## **E. 6**

Aus den Akten ergibt sich der folgende vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Sachverhalt: Der Beschwerdeführer unterhielt in seiner Heimat ab 1985 eine Beziehung mit der damals 13-jährigen Y.\_\_\_\_\_. Im August 1986 kam das erste Kind zur Welt. Nachdem er im November 1989 in die Schweiz gelangt war und um Asyl ersucht hatte, wurde im Januar 1990 das zweite Kind geboren. Am 30. August 1990 wurde das Asylgesuch erstinstanzlich abgewiesen, wogegen sogleich Beschwerde erhoben wurde. Im Jahre 1993 lernte der Beschwerdeführer die um 23 Jahre ältere D.\_\_\_\_\_ kennen und zog im Frühling 1994 (März/April) zu ihr in deren Wohnung. Mit Urteil vom 20. Oktober 1994 bestätigte die Schweizerische Asylrekurskommission letztinstanzlich den negativen Asylentscheid und setzte dem Beschwerdeführer eine Ausreisefrist bis 31. Januar 1995 an. Am 1. Februar 1995 verliess der Beschwerdeführer die Schweiz, kehrte in seine Heimat zurück und nahm sogleich die Beziehung mit Y.\_\_\_\_\_ wieder auf (Zeugung des dritten Kindes im März 1995). Noch im Frühling deselben Jahres besuchte D.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer in der Türkei. Anlässlich eines weiteren Besuches heirateten sie am 6. Juni 1995. Gestützt auf diese Heirat erhielt der Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich und zog im November 1995 zu seiner Ehefrau in die Schweiz. Am 16. März 1999 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Im Rahmen dieses Verfahrens unterzeichnete er zusammen mit seiner Ehefrau am 4. Mai 2000 die Erklärung, wonach sie in einer intakten ehelichen Gemeinschaft leben würden, worauf am 13. Juni 2000 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers folgte. Im Dezember 2001 reichten die Ehegatten gemeinsam ein Scheidungsbegehren ein. Die Ehe wurde mit Urteil vom 15. Juli 2002 geschieden (am 31. August 2002 in Rechtskraft erwachsen). Am 19. Februar 2003 (sechseinhalb Monate später) hat er sich mit Y.\_\_\_\_\_ verheiratet. Am 26. Mai 2003 stellte er für sie und die drei gemeinsamen Kinder ein Gesuch um Familiennachzug.

## **E. 7**

Die dargestellten Eckdaten (Beziehung und gemeinsame Kinder mit einer jungen türkischen Landsmännin, Heirat einer um 23 Jahre älteren Schweizerin nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz, Scheidung nach der erleichterten Einbürgerung, Heirat der Mutter seiner Kinder und Einreichung eines Familiennachzugsgesuch für sie und die gemeinsamen Kinder) sprechen gegen den Beschwerdeführer. Aufgrund einer Gesamtwürdigung dieser einzelnen Sachverhaltselemente besteht die natürliche Vermutung dass der Beschwerdeführer durch das Eingehen der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin nicht beabsichtigte, eine dem obgenannten Rechtsverständnis entsprechende, auf Dauer und Ausschliesslichkeit ausgerichtete Lebensgemeinschaft zu begründen. Vielmehr lassen die objektiven Umstände vermuten, dass er seinen familiären Schwerpunkt stets bei seiner türkischen Partnerin und den gemeinsamen Kindern hatte und die Ehe mit der Schweizer Bürgerin im Wesentlichen zur Verfolgung seiner persönlichen (ausländerrechtlichen) Ziele eingegangen ist und dies im Einbürgerungsverfahren wissentlich verschwiegen hat.

## **E. 8**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, diese natürliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zur dargesellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis

erbringen, indem er beispielsweise den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dardat, das geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären, und dass er demzufolge zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. das oben zitierte Urteil sowie Urteile des Bundesgerichts 5A.13/2005 vom 6. September 2005 E. 4.2 und 5A.23/2005 vom 22. November 2005 E. 5.2). Angesichts der Indizien, auf die sich die natürliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Ehe in die Krise kam und scheiterte.

### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer behauptet zunächst, das Verfahren betreffend Nichtigerklärung sei durch falsche Angaben ("Imam-Ehe" von 1985 zwischen dem Beschwerdeführer und Y.\_\_\_\_\_, Datum des Scheidungsurteils) einer Angestellten der Schweizerischen Botschaft in Ankara ausgelöst worden. Abgesehen davon, dass der Grund für die Einleitung des Verfahrens unerheblich ist, hat die Vorinstanz von Anfang an nie auf das falsche Datum der Scheidung (31. Oktober 2000) abgestellt, sondern ist immer vom 31. August 2002 (Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils) ausgegangen. Zudem hat sie in der angefochtenen Verfügung weder das Wort "Imam-Ehe" noch den Zeitpunkt einer religiösen oder sonst einer auf traditionelle Art geschlossenen Verbindung erwähnt. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit Y.\_\_\_\_\_ vor und nach der Ehe mit D.\_\_\_\_\_ eine enge Beziehung hatte. Eine Beziehung, die drei Kinder hervorgebracht hat, und die auch während der Ehe des Beschwerdeführers mit der Schweizer Bürgerin wohl nie wirklich abgebrochen wurde. Gemäss den Angaben seiner Ex-Ehefrau hat der Beschwerdeführer anlässlich der jährlich in der Südtürkei verbrachten Badeferien jeweils auch einen Teil dieser Urlaube für Besuche seines Heimatdorfes benutzt (vgl. Erklärung der Ex-Ehefrau vom 31. Oktober 2005 S. 3). Daneben ging er jedes Jahr für ca. zwei bis drei Wochen alleine zu sich nach Hause (vgl. Protokoll der Kantonspolizei Zürich vom 5. Juli 2004 S. 4). Dass er beim Besuch der Kinder in seiner Heimat auch Y.\_\_\_\_\_ getroffen haben dürfte, liegt auf der Hand.

### **E. 8.2**

In ihrer Erklärung vom 31. Oktober 2005, die der Beschwerdeführer in seiner ergänzenden Eingabe vom 9. Dezember 2005 zum integrierenden Bestandteil der Beschwerde erhoben hat, macht die Ex-Ehefrau geltend, die Scheidungsgründe, welche anlässlich der Einvernahme vom 5. Juli 2004 protokolliert worden seien, würden nicht stimmen. Damals sagte sie aus, die Schwierigkeiten in der Ehe im Sommer 2001 seien in erster Linie aufgetreten, weil der Beschwerdeführer seine Kinder in die Schweiz habe bringen wollen, was sie entschieden abgelehnt habe. Er sei auch praktisch nie mehr zu Hause gewesen und habe gemacht, was er wolle (vgl. Protokoll der Kantonspolizei Zürich a.a.O. S. 3). Am 31. Oktober 2005 erklärte sie hingegen, der Konflikt habe sich ab Mitte 2001 schleichend entwickelt. Sie seien damals beruflich sehr angespannt gewesen und der Beschwerdeführer habe angefangen, "in den Beizen zu hocken" (vgl. Erklärung a.a.O. S. 2). Der Streit wegen des Nachzuges der Kinder wird nur noch am Rande erwähnt und mit der Bemerkung "Das mag zu unserer Entfremdung beigetragen haben" heruntergespielt (vgl. Erklärung a.a.O. S. 4). Einerseits fällt auf, dass der Widerspruch zwischen Einvernahme und Erklärung eigentlich nur in der Gewichtung der Scheidungsgründe liegt. Andererseits weist nichts darauf hin, dass die Befragung durch die Kantonspolizei Zürich nicht korrekt verlaufen ist.

Die Ex-Ehefrau hat das Protokoll am Schluss gelesen und den Inhalt mit ihrer Unterschrift bestätigt. Von einer plötzlichen Vorladung durch die Polizei kann - wie die Vorinstanz zutreffend festhielt - keine Rede sein. Kontakte zwischen der vormaligen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers und der Ex-Ehefrau bestanden offenbar schon Monate vor dieser Befragung (vgl. Schreiben vom 22. Dezember 2003), weshalb sie von da an damit rechnen musste, diesbezüglich befragt zu werden. Auch weist die Art der Befragung nicht darauf hin, dass die Ex-Ehefrau dabei in die Enge getrieben oder sonst unter Druck gesetzt worden wäre. Ganz offensichtlich hat sie nach der Befragung realisiert, dass sie dem Beschwerdeführer schaden könnte, weshalb sie ihre Aussagen später zu relativieren versuchte. Für den Streit wegen der Frage des Nachzugs der Kinder als Hauptgrund für die Ehekrise und die anschliessende Scheidung spricht das im August 2001 von den beiden älteren Kindern eingereichte Gesuch um Bewilligung eines Besuchsaufenthaltes in der Schweiz. Als Gastgeberin wurde damals eine gewisse Frau F.\_\_\_\_\_ (seit 1. März 2004 Vermieterin des Beschwerdeführers) vorgeschoben. Mit der Ablehnung jenes Besuchsaufenthaltes am 10. Oktober 2001 musste es dem Beschwerdeführer endgültig bewusst gewesen sein, dass nur eine Scheidung und die anschliessende Heirat von Y.\_\_\_\_\_ dazu führen kann, in Zukunft zusammen mit seinen Kindern in der Schweiz zu leben. Aus dem Umstand, dass die Scheidung dann von der Ex-Ehefrau eingeleitet wurde, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Indem er darauf beharrte, seine Kinder nachkommen zu lassen, hat er das Scheitern der Ehe provoziert, um nach der erleichterten Einbürgerung zu einer Scheidung und anschliessenden Heirat mit Y.\_\_\_\_\_ zu kommen.

### **E. 8.3**

Gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers spricht im Weiteren, dass er in Bezug auf den Grund der Heirat mit Y.\_\_\_\_\_ selbst widersprüchliche Angaben gemacht hat. Noch im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. seine Stellungnahmen vom 19. August und 12. Oktober 2004) behauptete er, er habe nach der Scheidung nie mehr heiraten wollen. Er sei jedoch von seinem älteren Sohn sowie vom Vater und Bruder von Y.\_\_\_\_\_ unter Druck gesetzt und sogar bedroht worden. Auf Beschwerdeebene präsentiert sich eine andere Version dieses Ereignisses. Nun wird geltend gemacht, niemand könne dem Beschwerdeführer verargen, wenn er (nach der Scheidung) nicht alleine leben wollen und beschlossen habe, zu seiner früheren Geliebten zurückzukehren (vgl. Replik vom 7. März 2006 S. 3 Ziff. 4 und 6). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er seiner Ex-Ehefrau immer treu gewesen sei, zumal er das jüngste Kind einige Zeit vor dem Entschluss zur Heirat gezeugt habe, ist ebenfalls nicht glaubhaft. Gemäss den Angaben seiner Ex-Ehefrau erfolgte der definitive Entschluss zur Heirat noch in der Schweiz und zwar zu einem Zeitpunkt, als bereits feststand, dass der Beschwerdeführer die Schweiz nach Abschluss des Asylverfahrens definitiv verlassen musste (vgl. Protokoll der Kantonspolizei Zürich a.a.O. S. 1). Der Beschwerdeführer durfte daher nach seiner damaligen Rückkehr nicht guten Glaubens davon ausgehen, dass die Beziehung mit D.\_\_\_\_\_ zu Ende war.

### **E. 8.4**

Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach man aus dem Altersunterschied zwischen ihm und der Ex-Ehefrau nicht auf zweckfremde Motive bei der Heirat schliessen könne, geht fehl. Einerseits stellt der Altersunterschied - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - eines von mehreren Indizien dar. Andererseits ist die vorliegende Konstellation nicht mit den vom Beschwerdeführer erwähnten Ehen berühmter Männer mit älteren Frauen

vergleichbar. In casu hatte der Beschwerdeführer zunächst eine enge Beziehung mit einer um fünf Jahre jüngeren Frau, bevor er eine um 23 Jahre ältere Frau heiratete. Nach der Scheidung intensivierte er die Beziehung zur jungen Frau wieder. Dass demnach die Vorinstanz den Altersunterschied in die Indizienkette aufgenommen hat, ist nicht zu beanstanden und somit auch nicht diskriminierend.

## **E. 9**

Die rechtlichen Schlussfolgerungen der Vorinstanz versucht der Beschwerdeführer ferner dadurch umzustossen, dass er den Beizug der Scheidungsakten, die Einvernahme von Zeugen und seine persönliche Befragung beantragt.

### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche Erkenntnisse die Scheidungsakten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren liefern sollen. In den vorinstanzlichen Akten befindet sich ein Schreiben des Bezirksgerichts Uster vom 22. Januar 2004 mit den entsprechenden Eckdaten (Scheidungskonvention, Einreichung des gemeinsamen Begehrens auf Ehescheidung, Urteil sowie Rechtskraft des Urteils) und den Feststellungen des zuständigen Gerichtsschreibers, wonach aus den Scheidungsakten nicht hervorgehe, ob im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung noch eine tatsächliche, stabile eheliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten bestanden habe. Die Vorinstanz hat die Daten in die angefochtene Verfügung übernommen. Der Beschwerdeführer hat weder diese Daten noch den Inhalt dieses Schreibens bestritten.

### **E. 9.2**

Die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen ist im Verwaltungsverfahren ein subsidiäres Beweismittel, d.h. sie ist nach Art. 14 VwVG nur unter der einschränkenden Voraussetzung anzuordnen, dass sich der Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.3 oder BBl 1965 II 1366/67). Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 37 BZP verpflichtet die Behörde sodann nicht, alles und jedes was wünschbar wäre, abzuklären. Bei der Auswahl der Beweismittel berücksichtigt sie vielmehr deren Tauglichkeit und Beweiskraft (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 276). Zusätzliche Abklärungen sind insofern nur dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht. Von beantragten Beweisvorkehren kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu vermitteln vermag oder wenn die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 319 und 320; BGE 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis). Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 130 II 169 nicht publizierte E. 2.1; ferner BGE 127 I E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.78 E. 5a).

#### **E. 9.2.1**

In casu stellt sich die Frage, ob insbesondere die beantragte Zeugeneinvernahme der schweizerischen Ex-Ehefrau überhaupt zu sachdienlichen neuen Erkenntnissen führen kann, nachdem sie sich nach der Befragung vom 5. Juli 2004, bei welcher - wie bereits ausgeführt - nichts darauf hinweist, dass sie unter Druck gesetzt bzw. von der Kantonspolizei etwas falsch protokolliert worden war, mit schriftlicher Erklärung vom 31. Oktober 2005 noch einmal ausführlich äussern konnte. Einerseits kann unterstellt werden, dass D.\_\_\_\_\_ selbst während des gesamten Einbürgerungsverfahrens davon ausgegangen ist, mit dem Beschwerdeführer eine normale und stabile Ehe geführt zu haben. Diesbezüglich bestehen zwischen Befragung und schriftlicher Erklärung denn auch keine Widersprüche. Andererseits ist davon auszugehen, dass eine Zeugeneinvernahme nicht zu neuen Erkenntnissen führt, sondern lediglich die in der schriftlichen Erklärung gemachten Ausführungen bestätigt.

### **E. 9.2.2**

Bezüglich der Zeugeneinvernahme weiterer Personen zur ehelichen Beziehung sowie zum Umfeld des Ehepaares (Schwägerin, Tochter, Schwiegereltern der Tochter, Nachbarn, Arbeitgeber) gilt ebenfalls, dass entsprechende sachdienliche Hinweise auf andere Weise (schriftliche Erklärungen) hätten beigebracht werden können, wovon der Beschwerdeführer - obwohl ihm dazu ausdrücklich die Möglichkeit gegeben worden war - jedoch keinen Gebrauch machte. Im Übrigen verkennt er, dass Wahrnehmungen von Drittpersonen über das äussere Erscheinungsbild der Ehegatten (gemeinsames Auftreten) kaum aussagekräftig sind für die Beurteilung der hier entscheidenden Frage, aus welchen inneren Beweggründen die Ehe aufgelöst wurde.

### **E. 9.3**

Nicht notwendig ist schliesslich eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers, zumal er sich sowohl bei der Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren mehrmals schriftlich äussern konnte. Es ist denn auch nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse seine persönliche Befragung zu vermitteln vermag. Insofern der Beschwerdeführer ein persönliche Befragung und die Einvernahme von Zeugen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK fordert, übersieht er dabei, dass der sachliche Geltungsbereich dieser Bestimmung auf Verfahren beschränkt ist, in denen zivilrechtliche Ansprüche bzw. strafrechtliche Anklagen zu beurteilen sind. Das vorliegende Verfahren, welches das Staatsbürgerrecht zum Gegenstand hat, gehört weder in die eine noch in die andere Kategorie (vgl. Jochen Abraham Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl u.a., 1996, Rz. 52 zu Art. 6 bei N. 243, ferner Andreas Kley-Struller, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993, S. 46 bei N. 1; Urteile des Bundesgerichts 5A.24/2003 vom 19. Mai 2004 E. 1.3 und 5A.23/2001 vom 11. Februar 2002 E. 2b.bb). Der Beschwerdeführer kann somit aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK nichts für das vorliegende Verfahren ableiten.

### **E. 9.4**

Auf den Beizug der Scheidungsakten, die - ohnehin nur subsidiär zulässigen - Zeugeneinvernahmen sowie die persönliche Befragung des Beschwerdeführers kann daher verzichtet und die Beweiswürdigung insoweit vorweggenommen werden.

### **E. 10**

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG setzt voraus, dass diese "erschlichen", d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist.

Nach dem bisher Gesagten kann der Beschwerdeführer nicht überzeugend dartun, dass er von seiner Warte aus im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und der Gewährung der erleichterten Einbürgerung - auch wenn der äussere Schein etwas anderes vorgab - in einer stabilen und in jeder Beziehung intakten ehelichen Gemeinschaft mit seiner Ehefrau lebte. Vermutungsbasis und Vermutungsfolgen wurden nicht umgestossen bzw. konnten nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Der rechtliche Schluss der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten erhebliche Tatsachen im Sinne von Art. 41 BÜG verheimlicht habe, ist somit nicht zu beanstanden. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe wird mit der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung auch nicht das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK verletzt. Denn die Aberkennung des Schweizer Bürgerechts hat nicht eo ipso den Verlust seines Anwesenheitsrechts zur Folge. Im Übrigen hat er in der Schweiz gar keine nahen Familienangehörigen mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht, woraus er selbst einen Anspruch auf Aufenthalt ableiten könnte. Die Bestimmung verleiht dem Beschwerdeführer ferner auch keinen Anspruch auf Verwirklichung seines Privat- und Familienlebens an einem bestimmten Ort (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285 f. [mit Hinweisen]; ferner Arthur Häefliger/Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, 2. Aufl., Bern 1999, S. 261).

#### **E. 11**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 lit. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).  
Dispositiv Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.